Arbeitsinspektorat Vöcklabruck
Stellungnahme

ARBEITS INSPEKTION
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Name/Durchwahl:
DI Steinhauser, Dr. Schigutt/Ro
Geschäftszahl:
091-43/2-18/12
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl und, falls technisch möglich, an die E-Mail Adresse post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at richten.

VII3@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Sektion VII – Arbeitsrecht und
Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Vöcklabruck, 20. September 2012

Stellungnahme zum ASchG Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu § 45 Abs. 3a

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz aus folgenden Überlegungen nicht zu übernehmen:

1. Schon bisher wurden MAK-Werte nicht immer eingehalten und dies war gemäß § 43 Abs. 2 Z 7 (bzw. auch § 43 Abs. 3) auch erlaubt. Der jetzt geplante prominente Hinweis könnte (und wird auch) als Aufforderung verstanden werden, die Einhaltung der MAK-Werte sei über die in Z 7 genannten Möglichkeiten hinaus nun generell nicht mehr so wichtig zu nehmen.
2. Ein „scheinbarer Widerspruch“ sollte nicht als Begründung für eine derartige Gesetzesänderung herhalten (eher eine Klarstellung im § 43 Abs. 3 Z 7, falls scheinbare Widersprüche gesehen werden).
3. Der MAK-Wert ist auch derzeit nur ein Wert, der „*nach dem **jeweiligen** Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition **im allgemeinen** die Gesundheit von Arbeitnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt*“.
   Dies beinhaltet, sowohl die Veränderbarkeit durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse (die ja auch tatsächlich immer wieder eine Absenkung der MAK-Werte bewirken), als auch den Hinweis, dass Situationen eintreten können, die „im Speziellen“ die Gesundheit der Arbeitnehmer doch beeinträchtigen können (Stichwort: mangelnde wissenschaftliche Berücksichtigung von Frauen, Rekonvaleszenten, älteren, kleineren Männern, Jugendliche in Ausbildung, Tätigkeiten mit erhöhtem Atemminutenvolumen etc.). § 43 Abs. 3 Z 7 spricht korrekterweise von „ausreichendem Schutz“, der zu gewährleisten ist.
   Aus diesem Grunde wurde auch bisher – auch bei Unterschreitung von MAK-Werten – schon PSA vorgeschlagen und auch verwendet.

4. Obwohl schon lange gesetzlich verankert, sind in vielen – vor allem Kleinbetrieben – keine Grenzwertvergleichsmessungen vorzufinden. Eine „Aufweichung“ der MAK-Werte-Einhaltung würde die Motivation zur Minimierung weiter senken.
5. Der Begriff „absolutes zeitliches Minimum“ ist erstens zu ungenau und könnte zweitens à la longue eben zB als ein Arbeitstag/-woche etc. definiert werden. Die Festlegung (durch wen?) von vermehrten Erholungszeiten – gerade bei Überschreitungen von MAK-Werten (entweder hohe Produktion oder „schlechter“ Betrieb) ist unrealistisch und weitgehend unkontrollierbar (könnte im Übrigen auch derzeit durch § 11 Abs. 6 AZG – Vorschreibung zusätzlicher Pausen geschehen).

Zu § 62 Abs. 8

Die Herausnahme von Kran- und Staplerfahrer/innen aus der Pflicht zum Führen in einem Verzeichnis ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar und sollte unterbleiben.

1. Da die Ausbildung der Kran- und Staplerfahrer/innen ja nicht angetastet werden soll, wird damit lediglich die innerbetriebliche Kontrolle durch das AI erschwert, und die Konsequenz wäre ein stetiges Mitführen des Fachkenntnisnachweises und entsprechende Strafen des Arbeitgebers bei Nichtmitführen des Fachkenntnis-nachweises.
2. Eine Unterscheidung zwischen Befähigte (Arbeitnehmer die den Fachkenntnis haben) und jenem Personenkreis der auch innerbetrieblich mit dem Führen von Kranen und Staplern vertraut bzw. betraut sind, ist nicht mehr möglich.
3. Der bloße Hinweis auf die Verwaltungsvereinfachung kann mit dieser Begründung nicht akzeptiert werden, weil dem ein erhöhtes Risiko gegenübersteht (aus diesem Grunde wurde die Verzeichnispflicht ja eingeführt).

Zu § 80 Abs. 1 (+ § 75 Abs. 1)

Die Leitung von arbeitsmedizinischen Zentren sollte weiterhin an die Hauptberuflichkeit gekoppelt bleiben.

1. Der Hinweis auf die ILO Konvention 179 (Recht auf Teilzeit) ist irrelevant. Sie wurde in Österreich nie vollzogen.
2. Die Reduktion bzw. der Wegfall irgendeiner Zeitforderung muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es speziell im ärztlichen Bereich eine „Neben-beschäftigungsmentalität“ gibt, der mit solchen (De)Regulierungen Vorschub geleistet wird. Es gibt viele „Institute“ oder Vereine, die am Papier einen ärztlichen Leiter/Leiterin haben, der/die de facto kaum anzutreffen ist. Es würde somit „offiziell“ anerkannt, dass für das Führen eines AMZs keine/wenig Zeit benötigt wird (und der Name am Papier genügt). Im Vergleich dazu sieht das Gewerberecht für einen gewerberechtlichen Geschäftsführer mindestens 20 Stunden Anwesenheits-pflicht zur Ausübung seiner Leitungsfunktion im Betrieb vor.
3. Teilzeitarbeit wird international längst als Sackgasse der beruflichen Frauengleich-stellung gesehen und à la longue wird Frauen aber vor allem der Arbeitsmedizin und der gewünschten Qualität arbeitsmedizinischer Zentren (und somit dem Arbeit-nehmerInnenschutz) damit ein Bärendienst erwiesen. (Teilzeitarbeit, die ja großteils von Frauen ausgeübt wird, hat im Zeitverlauf immer an gesellschaftlichem Ansehen

verloren).
Die Auswirkungen auf die Leitung von STZs müssen (deswegen) analog gesehen werden.

Zu § 84 Abs. 1

Der Passus sollte in der ursprünglichen Form bleiben.

Ob Aufzeichnungen (in Kopie) übermittelt oder direkt vor Ort verlangt werden, ist in der Praxis bedeutungslos. Jedoch beinhaltet es eine wesentliche Änderung, ob die Aufzeichnungen von den Arbeitgeber/innen (AG) verlangt werden oder – wie jetzt vorgesehen – „direkt" von den Präventivfachkräften.
Gerade weil Präventivfachkräfte nicht immer vor Ort sind, muss der AG verantwortlich bleiben, die Aufzeichnungen uns auszuhändigen.
Die Aufzeichnungen haben auch den Sinn, dem Arbeitgeber die Tätigkeit der PFK nahezubringen (Mängel/Missstände aufzuzeigen, Maßnahmen vorzuschlagen etc.), wenn sie gelesen werden. Schon jetzt wird von AGs oft auf die PFK verwiesen („da müssen Sie den …fragen"; „der/die soll Ihnen das schicken"). Speziell im arbeitsmedizinischen Bereich befinden viele AG auch heute noch, dass es sich um für sie unverständliche, datengeschützte Geheimnisse handelt, welche der/ die AM verwaltet.
Die Frage nach Aufzeichnungen dient unter anderem auch dazu, den AG auf seine Verpflichtung aufmerksam zu machen (und auch der Hoffnung, dass sich die/der AG wenigstens dann mit der Tätigkeit seiner/seines AM auseinandersetzt bzw. diese einfordert) und soll keineswegs in einen Dialog AIor/in - PFK ausgegliedert werden.

Zu § 84 Abs. 3

Eine „Bilanz" der PFK wird kritisch betrachtet.

Es wird angezweifelt, dass eine Bilanz zu einer „Verbesserung der Arbeitsbedingungen" gemäß § 3 ASchG führen würde.
Außerdem ist das Wort „Bilanz" gerade im betrieblichen Alltag wirtschaftlich besetzt (Einnahmen/Ausgaben) und könnte zur Überlegung leiten, die PFK müsse ihre Kosten mit monetärem Nutzen gegenrechnen (sich „amortisieren").

Die Stellungnahme wird ebenfalls per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Arbeitsinspektorat
DI Steinhauser

Signaturwert	0SDZhr8f6dSxBj6A6Xl0LCLIJ5g+G/BpmWL+HSp1jh5PYWeYDORjureOdUVLadFGIwr Q5EMhIfHhgZ8PrO38hYFacc6n/ZJurrmBTrQNxyn452mXQLxSvh0HzVUZkYrpWDaO/Z 6uT+kOb9/P8SXshqxJLwi7a6OSv54sJ7XHNb0=	
	Unterzeichner	serialNumber=924662411439,CN=Arbeitsinspektion, O=Zentral-Arbeitsinspektorat,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-20T14:54:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540401
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/verifizierung.htm	